

Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG) vom 23. Januar 2009

Hinweise zur An- und Abmeldung eines Hundes geb. nach dem 28. Februar 2009 oder eines Hundes der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden – unabhängig vom Alter

Hundehalter, die einen oder mehrere Hunde in ihrem Haushalt aufgenommen haben, müssen die Hundehaltung unverzüglich bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen anmelden.

Die Anmeldung beinhaltet die steuerrechtliche Anmeldung auf Grundlage der Hundesteuersatzungen der einzelnen Ortsteile und die Anmeldung auf der Grundlage des vom Landtag von Sachsen-Anhalt beschlossenen Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG) vom 23. Januar 2009

Hundehalter im Sinne des GefHuG

Wer einen Hund dauerhaft oder länger als zwei Monate ununterbrochen aufgenommen hat und der Hund nach dem 28. Februar 2009 geboren wurde oder wer einen Hund dauerhaft oder länger als zwei Monate ununterbrochen aufgenommen hat und dieser einer Rasse Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden angehört, hierbei spielt das Alter des Hundes keine Rolle.

Nach der Anmeldung des Hundes wird ein Steuerbescheid mit der gültigen Hundemarke zugestellt. Diese ist bei der Abmeldung des Hundes wieder abzugeben. Die Hundesteuer-marke muss auf Verlangen vorgezeigt werden.

Hundehalter, die nach dem GefHuG die Hundehaltung anmelden müssen, erhalten eine entsprechende Bescheinigung. Erst mit Zugang dieser Bescheinigung gilt dieser Hund als angemeldet.

Gebühren

Die Steuersätze entnehmen Sie bitte der Hundesteuersatzung des betreffenden Ortsteiles. Darin sind u.a. Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände geregelt.

Für die Anmeldebescheinigung nach dem GefHuG werden 10 Euro Verwaltungsgebühren erhoben.

Für die Erteilung einer Bescheinigung zur Vorlage des Wesenstests werden 10 Euro Verwaltungsgebühren erhoben.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Hundehaltungen nehmen entgegen:

Sachbereich Allgemeine Ordnung, OT Bitterfeld, Markt 7, Zimmer 114,
Frau Weber Tel.:03494 / 6660 524

Sachbereich Steuer, OT Wolfen, Rathausplatz 1, Zimmer 124,
Frau Opis, Tel.: 03494 / 6660 483
Frau Gabernowitz, Tel.: 03494 / 6660 485

Erforderliche Unterlagen

- Geschlecht und Geburtsdatum des Hundes
- Rassezugehörigkeit des Hundes/ Nachweis über Kreuzungen
- Name und Anschrift des Halters
- Nachweis über die Kennzeichnung des Tieres mit einem Transponder und Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung (Deckung mindestens eine Million Euro für Personen- und Sachschäden und 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden) für Hunde, die nach dem 28.02.2009 geboren worden sind und gefährliche Hunde, die unter das GefHuG fallen.

Für gefährliche Hunde nach dem GefHuG ist die Vorlage eines Wesenstests erforderlich, der bestätigt, dass der Hund sozial verträglich ist.

Fristen

- Hundehalter sind verpflichtet, den Hund spätestens sechs Monate nach seiner Geburt durch einen Tierarzt mit einem Transponder kennzeichnen zu lassen.
- Spätestens drei Monate nach der Geburt muss der Hundehalter eine Haftpflichtversicherung über mindestens eine Million Euro für Personen – und Sachschäden und 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden für die Haltung des Hundes abschließen und aufrechterhalten.

Hundehalter gefährlicher Hunde nach dem GefHuG (Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden) müssen innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Hundehaltung durch die Vorlage einer Bescheinigung einer anerkannten sachverständigen Person oder Einrichtung über einen Wesenstest nachweisen, dass der Hund zu sozialverträglichem Verhalten in der Lage ist. Hinweise dazu erteilt der Sachbereich Allgemeine Ordnung, OT Bitterfeld, Markt 7, Zimmer 114, Frau Weber, Tel.:03494 / 6660 524.

Hunde mit gesteigerter Aggressivität

Erhält die Stadt Bitterfeld-Wolfen Hinweise darauf, dass ein Hund eine gesteigerte Aggressivität aufweist, insbesondere Menschen und Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Aggressivität gezeigt hat, so hat diese die Hinweise von Amts wegen zu prüfen. Ergibt die Prüfung Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so stellt die Stadt Bitterfeld-Wolfen durch einen Bescheid die Gefährlichkeit des Hundes fest. Widerspruch und Klage gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der im Einzelfall festgestellten Gefährlichkeit des Hundes darf der Hund nur noch mit einer Erlaubnis gehalten und geführt werden.

Über das Erlaubnisverfahren, die damit im Zusammenhang stehenden Gebühren und Kosten und die während des Verfahrens geltenden speziellen Pflichten zum Halten und Führen eines solchen Hundes erteilt der Sachbereich Allgemeine Ordnung, Frau Weber Auskunft.

Hinweise

Die Hundehalterdaten werden in einem landeseinheitlich geführten Hunderegister im Land Sachsen-Anhalt gespeichert.

Änderungsmitteilungen wie Anschriftenänderungen, Tod oder Abgabe des Hundes mit Angabe des Todes- oder Abgabetales, Wechsel der Haftpflichtversicherung und Halterwechsel mit Angabe der Anschrift des neuen Halters müssen unverzüglich übermittelt werden. Die Änderungsmitteilungen nehmen die Stellen an, die auch die Anmeldungen entgegennehmen. Es wird darüber eine entsprechende Bescheinigung erstellt.

Es sollte beachtet werden, dass Verstöße gegen Ge- und Verbote des GefHuG und der Hundesteuersatzungen der Ortsteile Ordnungswidrigkeiten darstellen und mit einer Geldbuße geahndet werden. Darüber hinaus können Zwangsmaßnahmen angedroht und festgesetzt werden, die mit weiteren Gebühren und Kosten verbunden sind.